

Gesetz-Sammlung  
für die  
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 29. —

(Nr. 9400.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 28. Mai 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen w.  
verordnen auf Grund des zur Ergänzung des §. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ergangenen Gesetzes vom 27. April 1885 (Gesetz-Samml. S. 127), was folgt:

Die nach §. 12 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignie.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1890.

(L. S.)                    Wilhelm.

v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.  
Herrfurth. Frhr. v. Berlepsch.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ges. Samml. 1890. (Nr. 9400.)

42

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1890.

